

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung über das Benennungs- bzw. Entsendeverfahren zur siebenten Amtszeit des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern (MAMV) der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

I. Sachverhalt

1. Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), eine am 1. November 1991 errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesanstalt), nimmt die Aufgaben nach dem Rundfunkgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesrundfunkgesetz) vom 20. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 954, 1305), wahr. Sie hat gemäß § 51 Absatz 1 des Landesrundfunkgesetzes das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung. Ihre Organe sind nach § 51 Absatz 2 des Landesrundfunkgesetzes der Medienausschuss und der Direktor oder die Direktorin.

Der Medienausschuss besteht aus elf Mitgliedern von in Mecklenburg-Vorpommern beheimateten Organisationen. Er nimmt nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Landesrundfunkgesetzes die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks wahr und hat nach Satz 2 unter anderem folgende Aufgaben:

- Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten,
- Zuweisung, Rücknahme und Widerruf von Übertragungskapazitäten,
- Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung,
- Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften des Rundfunkgesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen,

- Erlass von Satzungen,
- Feststellung des Haushaltsplanes und Entlastung des Direktors oder der Direktorin,
- Wahl und Abwahl des Direktors oder der Direktorin.

Da am 28. März 2022 die fünfjährige Amtszeit des derzeitigen Medienausschusses endet, ist eine Neuberufung erforderlich. Die Vorsitzende des Medienausschusses hatte die vorschlagsberechtigten Verbände, Organisationen und Institutionen nach § 52 Absatz 1 des Landesrundfunkgesetzes aufgefordert, bis zum 26. November 2021 die gemeinsame Benennung eines Vertreters beziehungsweise einer Vertreterin der jeweiligen Gruppe für die siebente Amtszeit des Medienausschusses mitzuteilen.

Nach § 52 Absatz 2 des Landesrundfunkgesetzes müssen die Organisationen, soweit eine andere Person als Nachfolgerin oder Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, für diese Person eine Frau benennen, wenn zuvor ein Mann entsandt worden war, oder einen Mann benennen, wenn zuvor eine Frau entsandt worden war.

2. Folgende Gruppen von Organisationen konnten sich jeweils auf eine gemeinsame Vertretung verständigen bzw. es wurde seitens benennungsberechtigter Institutionen auf einen Vorschlag verzichtet:

§ 52 Absatz 1	Entsendeberechtigte/r Einrichtung/Verband (nach § 52 Absatz 1 RundfG M-V)	Benennung
Nr. 1	Evangelische Kirchen, Katholische Kirche, Landesverband der Jüdischen Gemeinden in M-V	Herrn Juri Rosov (Landesverband der Jüdischen Gemeinden in M-V)
Nr. 2	Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e. V.	Herr Bernhard Seidl (Der Paritätische M-V)
Nr. 3	Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der ver.di und des Deutschen Beamtenbundes	Herr Oliver Richter (dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern)
Nr. 6	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, Landesverband der Freien Berufe M-V	Herr Manfred Urban (IHK Neubrandenburg M-V)
Nr. 7	Städte- und Gemeindetag M-V, Landkreistag M-V	Frau Sandra Nachtweih (Landkreistag M-V)
Nr. 8	Bauernverband M-V, Tierschutzverband M-V, nach § 63 Abs. 2 BundesnaturSchG zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen	Herr Wilfried Röpert (Landesjagdverband M-V)
Nr. 9	Landesheimatverband M-V e. V. (nicht mehr existent), Tourismusverband M-V	Frau Martina Müller (Tourismusverband M-V)
Nr. 11	Landessportbund M-V, Landesjugendring M-V	Frau Marie Förster (Landesjugendring M-V)

3. In der Gruppe 10 ist kein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Kandidat benannt worden. Gemäß § 52 Absatz 2 RundfG M-V muss, ein Mann benannt werden, wenn zuvor eine Frau entsandt worden war.

§ 52 Absatz 1	Entsendeberechtigte/r Einrichtung/Verband (nach § 52 Absatz 1 RundfG M-V)	Benennung
Nr. 10	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten M-V, Verbraucherzentrale M-V e. V., Landesfrauenrat M-V e. V.	Kein dem RundfG M-V entsprechender Kandidat benannt Mann notwendig § 52 Abs. 2 RundfG M-V

4. Innerhalb der folgenden Gruppen von Organisationen konnte eine Verständigung auf eine gemeinsame Vertretung nicht herbeigeführt werden:
- Gruppe 4 (Deutscher Journalistenverband und Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.),
 - Gruppe 5 (Künstlerbund M-V e. V., Landesverband deutscher Schriftsteller M-V, Landesmusikrat M-V e. V.).

Können sich die Organisationen nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 nicht auf eine gemeinsame Vertretung verständigen, so schlagen diese jeweils eine Person vor und aus diesen Vorschlägen wählt der Landtag ein Mitglied für die entsprechende Gruppe der zusammengefassten Organisationen, § 52 Absatz 3 des Landesrundfunkgesetzes.

II. Lösung

Eine Entscheidung des Landtages ist in den Gruppen 4 und 5 notwendig.

Der Landtag wählt aus den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen der Organisationen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Mitglied für die in der entsprechenden Gruppe zusammengefassten Organisationen:

§ 52 Absatz 1	Entsendeberechtigte/r Einrichtung/Verband (nach § 52 Abs. 1 RundfG M-V)	Vorschläge
Nr. 4	Deutscher Journalistenverband, Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V.	Deutscher Journalistenverband: Herr Matthias Hufmann Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland: Herr Gabriel Kords
Nr. 5	Künstlerbund M-V e. V., Landesverband deutscher Schriftsteller M-V, Landesmusikrat M-V e. V.	Landesverband Deutscher Schriftsteller M-V: Frau Birgit Lohmeyer Künstlerbund M-V und Landesmusikrat M-V: Frau Annekathrin Siems